

GEMEINDE BARLEBEN



Dienstanweisung Nr. 39

über die Erfassung und Bewertung des Medienbestandes in Bibliotheken
der Gemeinde Barleben

Stand: 01.01.2011

D i e n s t a n w e i s u n g

über die Erfassung und Bewertung des Medienbestandes in Bibliotheken der Gemeinde Barleben

**durch die Gemeinde Barleben
vertreten durch
den Bürgermeister**

**wird nachfolgende Dienstanweisung über die Erfassung und
Bewertung des Medienbestandes in Bibliotheken der Gemeinde
Barleben erlassen.**

1. Ausgangssituation und Rechtsgrundlagen

Gemäß § 32 GemHVO hat die Gemeinde Barleben zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Schulden und Rückstellungen genau zu verzeichnen und gibt dabei auch den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden an. Laut § 37 Abs. 1 GemHVO sind Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlusstichtag einzeln zu bewerten.

Somit sind auch die Bibliotheksbestände grundsätzlich jährlich einzeln zu erfassen und zu bewerten.

Der Bibliotheksbestand setzt sich regelmäßig aus einer Vielzahl von Vermögensgegenständen (Bücher, Periodika, elektronische Medien etc.) zusammen, deren einzelne Anschaffungskosten relativ gering sind. Fast alle Bücher u. Medienbestände einer öffentlichen Bibliothek fallen in die Kategorie der Aufwendungen i. S. d. § 40 GemHVO (Anschaffungskosten kleiner 60 bzw. 150 Euro netto).

2. Vorgehen bei der Erfassung und Bewertung von Medienbeständen in Bibliotheken

Als Inventar ist ein Verzeichnis anzusehen, das Vermögensgegenstände eindeutig und abgegrenzt von anderen nachweist. Das Ausleihverzeichnis entspricht einem Inventarnachweis, da anhand des Verzeichnisses die entsprechend gekennzeichneten Bücher auffindbar sind. Erfasst werden alle Vermögensgegenstände im Sinne einer permanenten Inventur (Buchinventur).

Die Bewertung des Medienbestandes der Gemeindebibliotheken erfolgt mittels Bildung eines Festwertes. Für die Bewertung werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der vergangenen fünf Jahre (entspricht der festgelegten Nutzungsdauer) aus den Bestandsverzeichnissen verwendet. Hiervon gehen 50% des Wertes als Festwert gemäß § 33 Abs. 3 GemHVO in die Bilanz ein. Alle drei Jahre erfolgt eine Überprüfung des Festwertes anhand der Ausgaben, ggf. ist der Festwert anzupassen.

Maßgebliche Voraussetzung für die Anwendung des Festwertverfahrens ist die regelmäßige Ersatzbeschaffung sowie ein Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung.

3. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gemeinde Barleben, den

Keindorff

Bürgermeister